

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Aufgrund der §§ 5b, § 10 Absatz 1 und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S.2738) in der aktuell geltenden Fassung, wird nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Hamburg-Wilhelmsburg auf dem Gebiet des Bezirkes Hamburg-Mitte zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut die Errichtung eines Sperrbezirks angeordnet.

Der Sperrbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Hamburg-Wilhelmsburg und verläuft wie folgt:

Beginn: Schleuse Hohe-Schar-Straße
Nach Westen, dann Richtung Norden
Am Reiherdamm weiter Richtung Norden
Von Neuhöfer Damm Richtung Norden bis Abzweig Neuhöfer Straße
Von Neuhöfer Straße Richtung Osten bis Reiherstieg-Hauptdeich
Reiherstieg-Hauptdeich Richtung Norden bis Abzweig Hafenrandstraße
Hafenrandstraße folgen Richtung Osten, Übergang in Harburger Chaussee bis Veddeler Bogen
Richtung Osten bis Packersweide und A255
Entlang A255 Richtung Süden bis Abfahrt Stillhorn
Auf Kornweide Richtung Westen bis Beginn

Für den Sperrbezirk gilt gemäß §§ 5b und 11 Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben ihre Bienenstände unverzüglich dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Abteilung Veterinärwesen unter der Angabe des Standortes und der Völkerzahl anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnung zu 4. findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 11 Absatz 3 Bienenseuchen-Verordnung können Ausnahmen von 1. bis 5. für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel vom Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abteilung Veterinärwesen genehmigt werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Eine Anfechtung der o.g. Anordnungen hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer amtlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klosterwall 2, 20095 Hamburg eingelegt werden.

Hinweise:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1-14 der Bienenseuchenverordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Absatz 2 Nr. 3 TierGesG dar und kann gemäß § 32 Absatz 3 des TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Hamburg, den 06. September 2016

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte